



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. Juni 2009

Nummer 24

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	249	Naturschutzgebiet (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 17.07.1993, Nr. 28, Seite 218)	250
442 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Agatha, St. Johannes, St. Nikolaus in Dorsten und Heilig Kreuz in Dorsten zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Agatha in Dorsten am 31. Mai 2009	249	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	253
443 Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 09.07.1993 zur Ausweisung des Gebietes „Randelbachquelle“ Stadt Tecklenburg, Kreis Steinfurt als		444 Bekanntmachung	253
		445 Regionalverband Ruhr	253
		446- Aufgebote und Kraftloserklärungen	253
		456 von Sparkassenbüchern	254

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 442 **Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. St. Agatha, St. Johannes, St. Nikolaus in Dorsten und Heilig Kreuz in Dorsten zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Agatha in Dorsten am 31. Mai 2009**



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Urkunde über

die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
für die Kath. Kirchengemeinde St. Agatha in Dorsten

Mit Wirkung vom 31. Mai 2009 werde ich die katholischen Kirchengemeinden St. Agatha, St. Johannes, St. Nikolaus und Heilig Kreuz in Dorsten zur neuen Kirchengemeinde St. Agatha in Dorsten zusammenlegen.

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in dieser neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 im Einvernehmen

mit der Staatsbehörde einen Verwaltungsausschuss, dem folgende Personen angehören:

- Herr Pfarrer Ulrich Franke als Vorsitzender
- Herr Joseph Beisenkötter
- Herr Elmar Figgener
- Herr Wilhelm Föcker
- Frau Petra Gayk
- Herr Reinhard Ketteler
- Herr Andreas Lordick
- Herr Johannes Lordick
- Herr Ludger Roggenbuch
- Herr Thomas Rüller
- Herr Werner Schroer
- Herr Franz-Josef Stevens
- Herr Walter Stüer
- Frau Birgit Struwe
- Herr Lambert Suwelack
- Herr Leo Vennemann
- Herr Thomas Vorholt.

Zum Vorsitzenden dieses Ausschusses bestimme ich Herrn Pfarrer Ulrich Franke. Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit des Ausschusses endet mit dem Zusammen-treten des neu gewählten Kirchenvorstandes dieser Kirchengemeinde. Der Verwaltungsausschuss handelt nach dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Er führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

AZ: 110-147/2008
7. Ausfertigung



Münster, 15. Mai 2009

Kleyboldt, Generalvikar



FELIX GENN

Divina Misericordiae et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Agatha in Dorsten

1. Nach Anhörung des Konsultorenkollegiums gemäß can. 501 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Agatha, St. Johannes, St. Nikolaus in Dorsten und die Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Dorsten (Altendorf-Ulfkotte) mit Wirkung vom 31. Mai 2009 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Agatha“

in Dorsten zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Agatha, St. Johannes, St. Nikolaus und Heilig Kreuz zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Agatha sind.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Agatha. Die Kirchen St. Johannes, St. Nikolaus und Heilig Kreuz werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Agatha über. Die Pfründestiftungen für Geistliche - Stellenfonds - werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Andere Pfründestiftungen werden aufgelöst und dem Kirchenfonds zugeschrieben. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der neuen Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

AZ: 110-147/2008
7. Ausfertigung



Münster, 15. Mai 2009

Dr. Felix Genn

U R K U N D E

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Mai 2009 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Agatha, St. Johannes, St. Nikolaus in Dorsten und Heilig Kreuz in Dorsten zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Agatha in Dorsten mit Wirkung zum 31. Mai 2009 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt).

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 28. Mai 2009

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller-Elverfeld
Dorothee Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S.249-250

443 Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 09.07.1993 zur Ausweisung des Gebietes „Randelbachquelle“ Stadt Tecklenburg, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 17.07.1993, Nr. 28, Seite 218)

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20; 34 Abs. 1 und § 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226, 316),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),

- des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),

wird - hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW - verordnet:

§ 1

(1) Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 17.07.1993 – Nr. 28 – und mit Wirkung vom 25.07.1993 in Kraft getretene Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Randelbachquelle“ als Naturschutzgebiet wird wie folgt geändert:

Für folgende im Naturschutzgebiet „Randelbachquelle“ liegende Grundstücke wird die Unterschutzstellung aufgehoben:

Gemarkung Rheine links der Ems
Flur 9, Flurstücke 134 tlw. und 135 tlw.

Das Flurstück

Gemarkung Rheine links der Ems
Flur 10, Flurstück 35

wird zum Naturschutzgebiet zugezogen.

Die genaue Lage der Grundstücke und ihre Abgrenzung ergeben sich aus der als Anlage I zu dieser Verordnung bezeichneten Karte.

Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung mit Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Landschaftsbehörde -
Verwaltungsstelle Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
48545 Tecklenburg
- c) Bürgermeister der Stadt Rheine
Klosterstr. 14
48431 Rheine

§ 2

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

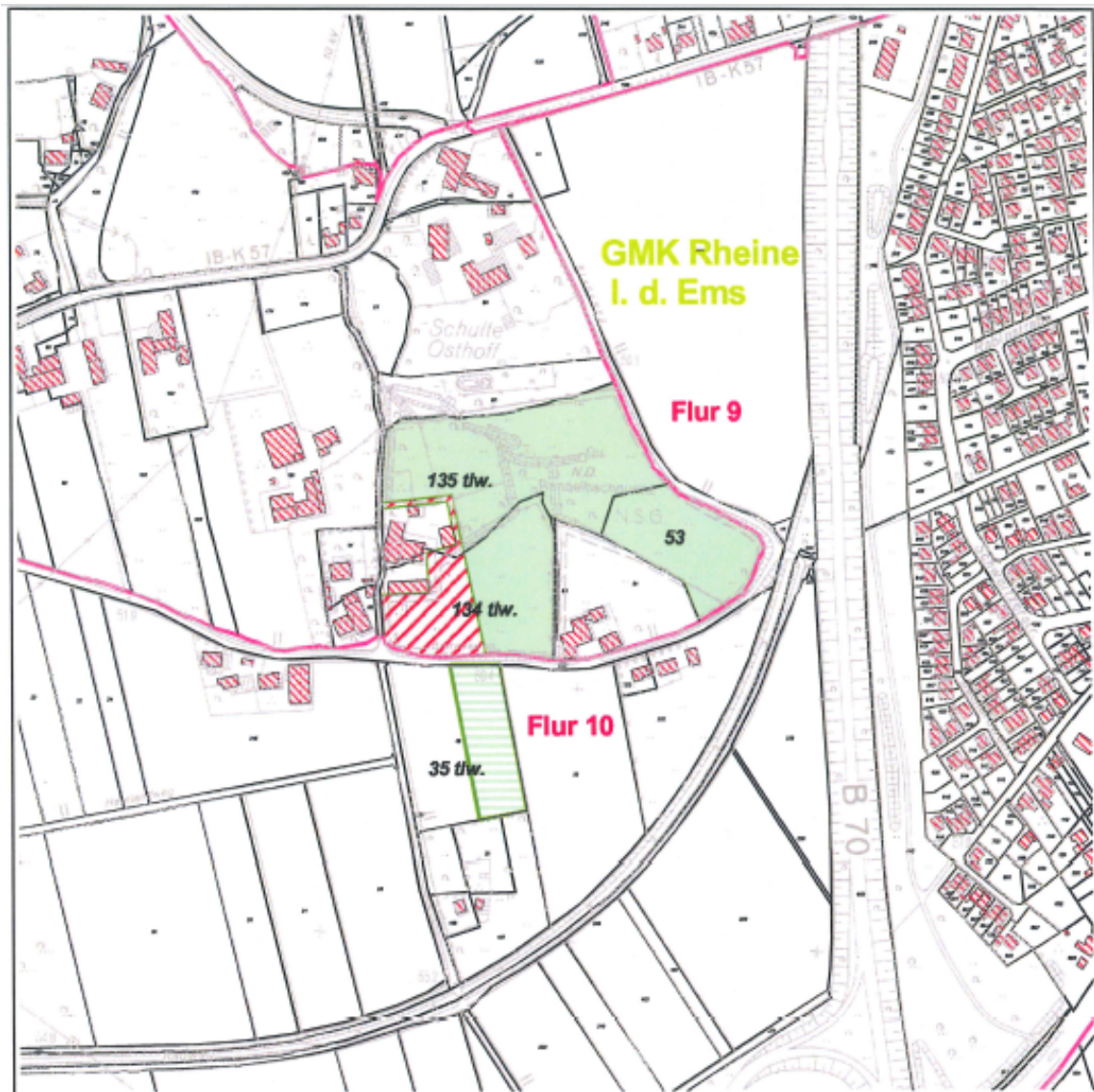
Münster, den 04. Juni 2009

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2009.0002-NSG Randel-
bachquelle



(Poguntke)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 250-252



Naturschutzgebiet "Randelbachquelle" Detailkarte

Anlage I zur Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 09.07.1993 zur Ausweisung des Gebietes "Randelbachquelle", Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.
(Amtsblatt für den Reg. Bez. Münster vom 17.07.1993, Nr. 28, S. 218)

© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt - Vermessungs- und Katasteramt -



M.: 1 : 5 000

Zusammenschnitt
DGK 3710/3, 9,

Legende

-  NSG Randelbachquelle
-  Herausnahme
-  Zuziehung

Münster,
Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-010-ST/2009.0002-
NSG Randelbachquelle

Maya Poguntke

Kreis Steinfurt  Umweltamt ULB

Gez.: Gabriel/
Stand 13.06.1993

Maya Poguntke

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

444 Bekanntmachung

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der **Regionalverband Ruhr** für das Jahr 2007 einen **Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen** erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom **29.06. - 03.07.2009**, jeweils von **09:00 Uhr - 15:00 Uhr**, beim **Regionalverband Ruhr** in Essen (Gutenbergstraße 47, Raum 003) eingesehen werden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 253

445 Regionalverband Ruhr

Die 11. Verbandsversammlung tritt zu ihrer 23. Sitzung am **Montag, 22. Juni 2009 -10:00 Uhr - im Plenarsaal (Robert-Schmidt-Saal) des Dienstgebäudes Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen**, zusammen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. 62. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort
2. Außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Geschäftsstelle Schlichtungsstelle Bergschäden in NRW
3. Aufstellung eines Masterplans Bildung für die Metropole Ruhr
4. Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2008 und Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün. Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung
5. Beteiligungsbericht 2007 nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
6. Jahresabschlüsse 2008 der Beteiligungsgesellschaften
 - Ruhrwind Herten GmbH
 - Umweltzentrum Westfalen GmbH
 - Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH
 - Seegesellschaft Haltern mbH
 - Betreibergesellschaft Silbersee II Haltern am See
7. Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
 - Revierpark Nienhausen GmbH
 - Zukunftsentwicklungskonzept
8. Kultur Ruhr GmbH - Dringlichkeitsentscheidung zur überplanmäßigen Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2009 gemäß § 15 Abs. 4 RVR-Gesetz i. V. m. § 5 Abs. 1 der Verbandsordnung
9. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH (wmr) Überplanmäßige Mittelbereitstellung 2009
10. Bausteine der Freizeitmetropol Ruhr-Bereitstellung von zusätzlichen Investitionsmitteln für das Projekt Hafen Xanten

11. Abgabe einer Verpflichtungserklärung für die Freizeitzentrum Kemnade GmbH

12. Kulturhauptstadt Ruhr 2010 - Antrag der CDU-Fraktion vom 18.05.2009

13. Anfragen und Mitteilungen

Essen, 03.08.2009 Horst Schiereck
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 253

**446- Aufgebote und Kraftloserklärungen
 456 von Sparkassenbüchern**

446 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 391 028 305 (Neu: 3 791 028 305) aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **26. August 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt

Recklinghausen, 26. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
 Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 253

447 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 030 066 692 ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum **28. August 2009** beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
 Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 253

448 Das am 23. Februar 2009 aufgebote Sparkassenbuch Nr.357 610 906 (Neu: 3 757 610 906) ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind

Recklinghausen, 25. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 253-254

449 Das am 23. Februar 2009 aufgebote Sparkas-
senbuch Nr. 310 235 131 (Neu: 3 710 225 131) ausgestellt
von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01.
Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest
Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach
Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht
geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 254

450 Das am 23. Februar 2009 aufgebote Sparkas-
senbuch Nr. 3 020 051 508 wird für kraftlos erklärt, da
nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche
nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 254

451 Das am 24. Februar 2009 aufgebote Sparkas-
senbuch Nr. 320 644 768 (Neu: 3 720 644 768) ausge-
stellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit
dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse
Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da
nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche
nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 254

452 Das am 24. Februar 2009 aufgebote Sparkas-
senbuch Nr. 320 934 755 (Neu: 3 720 934 755) ausge-
stellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit
dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse
Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da
nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche
nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 254

453 Das am 24. Februar 2009 aufgebote Sparkas-
senbuch Nr. 420 172 132 (Neu: 4 620 172 132) ausge-
stellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit
dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse
Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da
nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche
nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 254

454 Das am 24. Februar 2009 aufgebote Sparkas-
senbuch Nr. 3 068 001 795 wird für kraftlos erklärt, da
nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche
nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 254

455 Das am 26. Februar 2009 aufgebote Sparkas-
senbuch Nr. 336 287 859 (Neu: 3 736 287 859) ausge-
stellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit
dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse
Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da
nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche
nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 254

456 Das am 26. Februar 2009 aufgebote Sparkas-
senbuch Nr. 3 055 003 218 wird für kraftlos erklärt, da
nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche
nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 27. Mai 2009

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2009 S. 254

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen. (Änderungen zum 01.01.2010 vorbehalten)

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1096
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster